

**Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Gangelt  
gem. § 6 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung  
in Verbindung  
mit § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt**

Folgende öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de), vollzogen:

Nr. der Bekanntmachung	Inhalt	Bereitstellungstag Internet
2020-11-01	Bekanntmachung der 18. Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung	18.11.2020
2020-11-02	Bekanntmachung der 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage der Gemeinde Gangelt	18.11.2020
2020-11-03	Bekanntmachung der 11. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren	18.11.2020
2020-11-04	Bekanntmachung über die Widmung der Verkehrsfläche „Im Huuk“ für den öffentlichen Verkehr	18.11.2020
2020-11-05	Bekanntmachung über die 3. Änderung der Hauptsatzung – Änderung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Vorsitzende von Ausschüssen	18.11.2020

Die Bekanntmachungen können auch bei der Gemeindeverwaltung digital eingesehen oder während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden:

Gangelt, den 18. November 2020  
Gemeinde Gangelt  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

Dahlmanns

<b>Standort</b>	
<b>Datum Aushang</b>	18.11.2020
<b>Datum Abnahme</b>	



## Satzung

### der Gemeinde Gangelt vom 30.10.2020 über die 18. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Gangelt

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW. S.218 b), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 212, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2833), der §§ 5 ,8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. 2017, S. 442 ff.) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. 1969, S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW. S. 1029), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### Abschnitt I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Gangelt vom 27.12.1995, zuletzt geändert durch die 17. Änderungssatzung vom 11.10.2019, wird wie folgt geändert:

§ 3 A Buchstaben a) bis e) erhalten folgende Fassung:

#### § 3 A Gebührensätze

- |  |                |
|--|----------------|
| a) Grundgebühr für einen 80 l bzw. 120 l<br>Restmüllbehälter   | 72,57 €/Jahr,  |
| b) Grundgebühr für einen 1.100 l<br>Restmüllcontainer  | 389,70 €/Jahr, |
| c) Grundgebühr für eine Abfallgemeinschaft<br>( § 11 Abs. 2 der Satzung über die Abfall-<br>entsorgung) bei 80 l und 120 l Restmüll-<br>behälter jeweils | 69,14 €/Jahr,  |
| d) Gewichtsgebühr für 1 kg Restabfall  | 0,22 €,        |
| e) Gewichtsgebühr für 1 kg Bioabfall   | 0,18 €,        |



## Abschnitt II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die 18. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 30.10.2020  
Gemeinde Gangelt  
Der Bürgermeister  
Gez. Tholen



## **Entwurf**

## **Satzung**

### **der Gemeinde Gangelt vom 30.10.2020 über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage der Gemeinde vom 18.10.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) und der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **Abschnitt I**

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage der Gemeinde Gangelt vom 18.10.2013 (Amtsblatt der Gemeinde Gangelt vom 08. November 2013) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und /oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,78 €.“

### **Abschnitt II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Satzung über Erhebung von Abwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage der Gemeinde Gangelt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines



Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 30. Oktober 2020

gez.  
Tholen  
Bürgermeister



## **Satzung**

### **der Gemeinde Gangelt vom 30. Oktober 2020 über die 11. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung mit Winterdienst) der Gemeinde Gangelt vom 18. Dezember 1986**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV.NRW.2023), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV.NRW.610) sowie der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (SGV.NRW.2061), alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt am 29. Oktober 2020 die folgende Satzung beschlossen:

#### **Abschnitt I**

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18. Dezember 1986 in der Fassung der 9. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Winterreinigung der Fahrbahnen, die die Gemeinde durchführt, werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie betragen je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-3) in Reinigungsklasse W 1 0,42 € und in Reinigungsklasse W 2 0,21 €.“

#### **Abschnitt II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 11. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Gangelt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,



Nr. 2020-03-11

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 30. Oktober 2020

gez.  
Tholen  
Bürgermeister



# Öffentliche Bekanntmachung

der Gemeinde Gangelt

## Widmung von Verkehrsflächen

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2020 folgenden Beschluss gefasst:

**Die Straße „Im Huuk“ (Gemarkung Gangelt, Flur 21, Flurstück 608), Kreuzrath, wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV NRW. S. 1028) in der derzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.**

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

### Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

**Gangelt, den 06. November 2020**

**Der Bürgermeister**

**Willems**



## **Satzung der Gemeinde Gangelt vom 11. November 2020 über die 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt**

Aufgrund des § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV.NRW.2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gangelt am 10. November folgende Satzung beschlossen:

### **Abschnitt I**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt vom 12. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

§ 10 wird nach Absatz 5 wie folgt ergänzt:

(6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Absatz 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: Ausschuss für Kultur und Soziales, Ausschuss für Sport- und Vereinsangelegenheiten, Schulausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss.

### **Abschnitt II**

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 11. November 2020  
Gemeinde Gangelt  
Der Bürgermeister  
gez. Willems



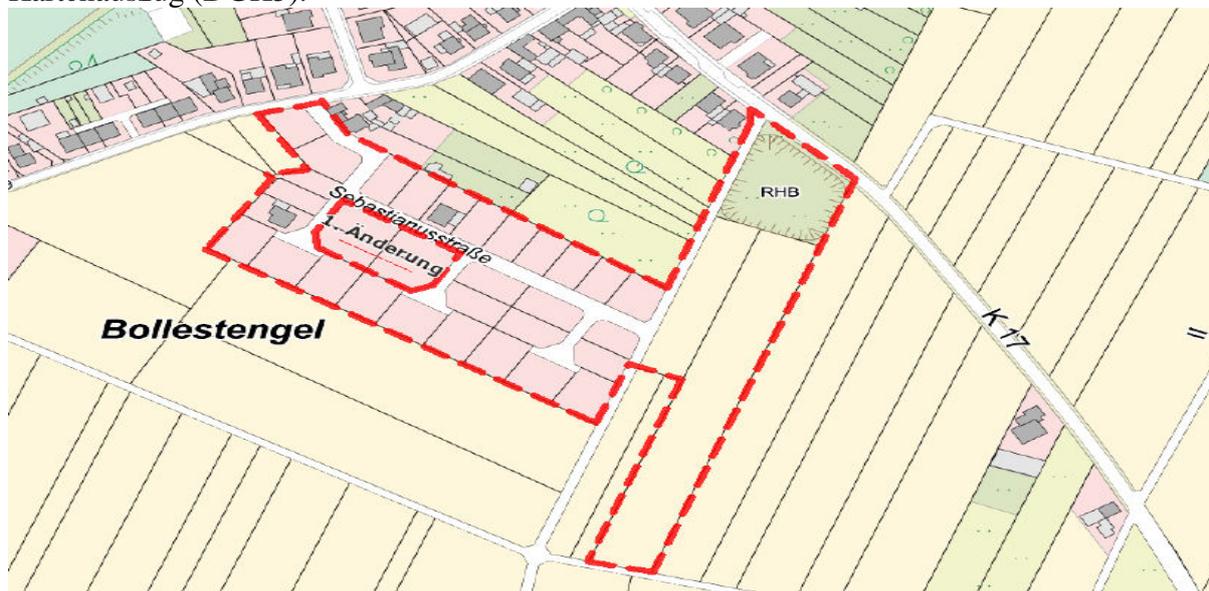
## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

### Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Bollestengel“ in Gangelt-Breberen

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 29.10.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Bollestengel“ mit dazugehöriger Planzeichnung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Bollestengel“ wurde gebilligt.

Mittels der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 wurden die Baufenster auf den derzeitigen Flächen Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 8, Flurstücke 169 bis 172 so geändert, dass sie sich an der nördlich angrenzenden Sebastianusstraße orientieren und gegenüber dieser einen Abstand von 4,0 m einhalten. Die „Flächen für Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen“ wurden bis an die seitlich angrenzenden Stichstraßen herangeführt. Da es sich bei den südlichen Grundstücksgrenzen nach Planänderung um die rückwärtigen Grundstücksgrenzen handelt, wurden zudem die „Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind“ an dieser Stelle entnommen. Andernfalls wäre eine Einfriedung der rückwärtigen Gärten nicht möglich gewesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (in rot) ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug (DGK5).



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer-Nr.: 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

<b>montags bis freitags von</b>	<b>8<sup>15</sup></b>	<b>-</b>	<b>12<sup>30</sup> Uhr</b>
<b>dienstags von</b>	<b>14<sup>00</sup></b>	<b>-</b>	<b>16<sup>00</sup> Uhr</b>
<b>donnerstags von</b>	<b>14<sup>00</sup></b>	<b>-</b>	<b>17<sup>30</sup> Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 in Kraft.  
Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB



1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

**Erklärung**

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Bollestengel“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Bollestengel“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 29.10.2020 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 11.11.2020  
Willems  
Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	18.11.2020
Datum Abnahme	



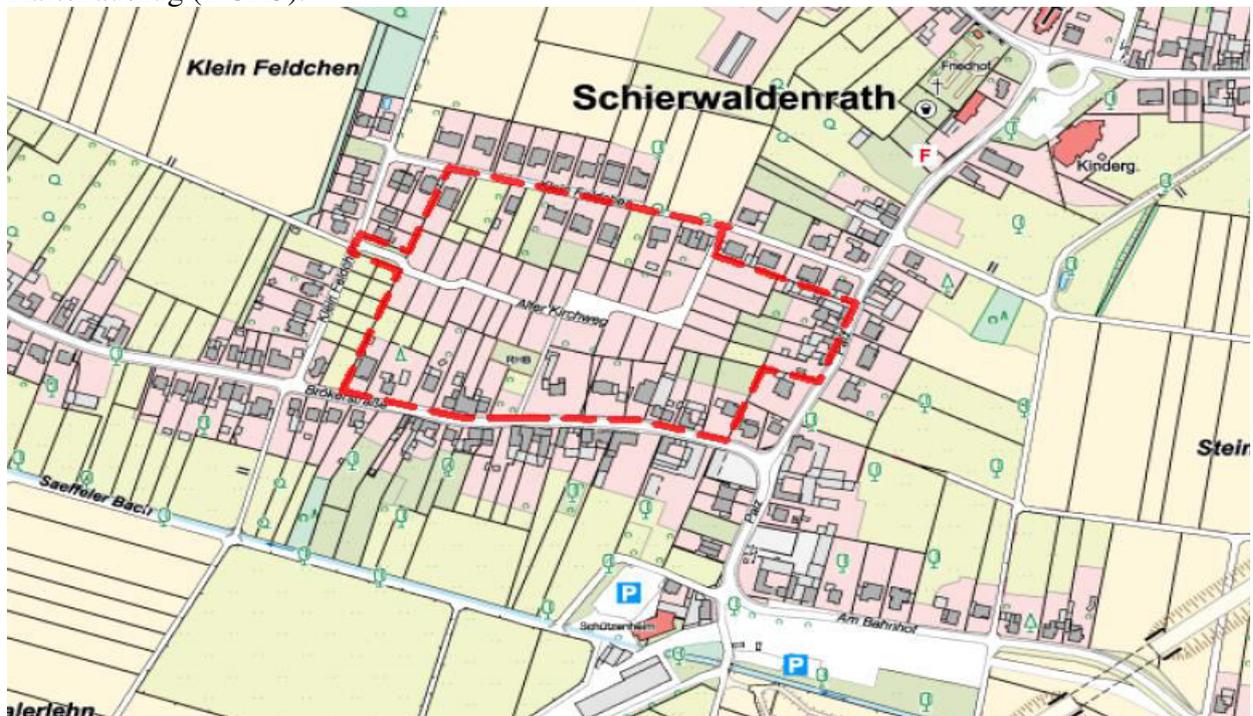
## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

### Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Klein Feldchen/II“ in Gangelt-Schierwaldenrath

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 29.10.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Klein Feldchen/II“ mit dazugehöriger Planzeichnung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Klein Feldchen/II“ wurde gebilligt.

Mittels der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 wurden die Baugrenzen auf dem Grundstück Gemarkung Schierwaldenrath, Flur 8, Flurstück 300 bis auf einen Abstand von 3,0 m an die seitlichen Grundstücksgrenzen herangeführt. Weiter wurden die „Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen auf dem Grundstück Gemarkung Schierwaldenrath, Flur 8, Flurstück 302 bis an dessen östliche Grundstücksgrenze herangeführt. Außerdem wurde ein Bezugspunkt für Nebenanlagen wie Garagen und Carports definiert. Zuletzt wurden auch die textlichen Festsetzungen in Bezug auf die Anlegung von Vorgärten konkretisiert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (in rot) ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug (DGK5).



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer-Nr.: 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

<b>montags bis freitags von</b>	<b>8<sup>15</sup></b>	<b>-</b>	<b>12<sup>30</sup> Uhr</b>
<b>dienstags von</b>	<b>14<sup>00</sup></b>	<b>-</b>	<b>16<sup>00</sup> Uhr</b>
<b>donnerstags von</b>	<b>14<sup>00</sup></b>	<b>-</b>	<b>17<sup>30</sup> Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 in Kraft.  
Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB



1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

**Erklärung**

Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Klein Feldchen/II“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Klein Feldchen/II“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 29.10.2020 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 11.11.2020  
Willems  
Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	18.11.2020
Datum Abnahme	





Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

**Erklärung**

Der Satzungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gangelt-Nord/III“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gangelt-Nord/III“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 29.10.2020 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 11.11.2020  
Willems  
Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	18.11.2020
Datum Abnahme	